

Zusatzbedingungen (ZB) für die Projekterstellung-Sachversicherung

Ausgabe September 2018

Böswillige Beschädigung

A Gegenstand der Versicherung

A1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen, für welche der Versicherungsschutz für böswillige Beschädigung eingeschlossen ist.

B Versicherungsumfang

B1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen durch

- a) Vandalenschäden;
- b) Sprayer-, Graffiti- und Farbbeutelschäden sowie Schmierereien, sofern diese die direkte Folge böswilliger Handlungen Dritter sind und die Bausubstanz in der ursprünglichen Form verändert ist. (ohne Geltendmachung des Einwandes "optische Fehler" und/oder "direkte Folge von Bauarbeiten").

B2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind im Rahmen dieser Deckung Schäden und Verluste als Folge der unter B2.1 - B2.4 und B2.6 - B2.10 AB aufgeführten Gefahren und Schäden.

C Allgemeine Bestimmungen

C1 Diese Zusatzversicherung kann jederzeit gekündigt werden. Die Haftung erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

C2 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

Kratzer auf Verglasungen und glasähnlichen Materialien

A Gegenstand der Versicherung

A1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen, für welche der Versicherungsschutz für Kratzer an Gläsern und glasähnlichen Materialien eingeschlossen ist.

B Versicherungsumfang

B1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen durch Kratzer auf Gläsern und glasähnlichen Materialien.

B2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Schäden und Verluste als Folge der unter B2.1 - B2.5 und B2.7 - B2.10 AB aufgeführten Gefahren und Schäden;

2.2 Schäden an Verglasungen und glasähnlichen Materialien, die infolge nicht fachgerechter Reinigungsarbeiten, gemäss den Bestimmungen des Glasverbandes „SIGaB“, entstanden sind.

C Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die nötigen Schutzmassnahmen während der Bauzeit (inkl. Endreinigung) sicherzustellen.

Vor der Reparatur oder dem Ersatz von beschädigten Sachen ist die Gesellschaft zu benachrichtigen. Ohne Einverständnis der Gesellschaft dürfen keine Reparatur oder Ersatz von beschädigten Sachen erfolgen.

D Versicherungsfall

Die Bewertung von Glasschäden und / oder Oberflächenschäden erfolgt gemäss bzw. analog SIGaB-GlasNorm 01.

E Selbstbehalt

Von der gedeckten Schadensumme wird ein Selbstbehalt von 25% abgezogen, jedoch mindestens CHF 1'000.-.

F Allgemeine Bestimmungen

Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

G Begriffserklärungen

1 Glasähnliche Materialien

Bade- und Duschwannen, Lavabos, Küchenfronten, Abdeckungen, keramische Platten usw.

2 SIGaB GlasNorm 01:

Die Bewertung von Oberflächenschäden und / oder Glasschäden erfolgt unter dem Gesichtspunkt, inwieweit die Durchsicht bei normaler Nutzung behindert oder beeinflusst wird, d.h. es wird kontrolliert, ob ihr Vorhandensein aus einer direkten Sichtdistanz im Abstand von ca. 3 m zur Scheibe unter normalen, diffusen äusseren Beleuchtungsbedingungen erkennbar ist (siehe SIGaB-GlasNorm 01, Isolierglas-Anwendungstechnik; 12. Isolierglasfehler; 12.1 Zu tolerierende Fehler). Es erfolgt eine Bewertung der optischen Fehler auf der Verglasung unter dem Aspekt einer verminderten oder beeinträchtigten Durchsicht.

Feuerschäden

A Gegenstand der Versicherung

Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen, für welche der Versicherungsschutz bei Feuerschäden eingeschlossen ist.

B Versicherungsumfang

B1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden und Verluste durch Feuerereignisse.

B2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind

- 2.1 Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkungen entstehen;
- 2.2 Sengschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind, sowie Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden;
- 2.3 Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Sachen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung, sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen;
- 2.4 Schäden, die entstehen durch einen Feuerschaden gemäss B1 als Folge von Elementarereignissen;
- 2.5 im Rahmen dieser Deckung Schäden und Verluste als Folge der unter B2.2 - B2.10 AB aufgeführten Gefahren und Schäden.

C Allgemeine Bestimmungen

Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

D Begriffserklärungen

1.1 Feuerereignisse

Als solche gelten

- a) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion;
- b) abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

1.2 Elementarereignisse

Als solche gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.

Zusatzbedingungen (ZB) für die Projekterstellung-Sachversicherung

Ausgabe September 2018

Elementarereignisse

A Gegenstand der Versicherung

Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen, für welche der Versicherungsschutz bei Elementarereignissen eingeschlossen ist.

B Versicherungsumfang

B1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden und Verluste durch Elementarereignisse.

B2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind

- 2.1 Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Abständen wiederholt;
- 2.2 Schäden, die entstehen durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
- 2.3 Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss;
- 2.4 Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen, Ablaufrohre, Antennen oder Schneerutschsicherungen betreffen;
- 2.5 im Rahmen dieser Deckung Schäden und Verluste als Folge der unter B2.1 und B2.3 - B2.10 AB aufgeführten Gefahren und Schäden.

C Allgemeine Bestimmungen

Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

D Begriffserklärungen

Elementarereignisse

Als solche gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.

Diebstahl

A Gegenstand der Versicherung

A1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen, für welche der Versicherungsschutz bei Einbruchdiebstahl und Beraubung eingeschlossen ist.

Ebenfalls versichert ist der Verlust von Sachen, die

- mit dem Bauwerk fest verbunden sind
- oder
- durch Einsatz von Werkzeugen entfernt oder beschädigt worden sind.

B Versicherungsumfang

B1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden und Verluste durch vollendeten Einbruchdiebstahl und Beraubung.

B2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- 2.1 Verluste, die erst bei einer Bestandeskontrolle festgestellt werden.
- 2.2 Schäden oder Verluste durch Beschlagnahme oder sonstige behördliche Eingriffe.

C Obliegenheiten

Diebstahlschäden sind der zuständigen Polizei sofort anzuzeigen.

D Allgemeine Bestimmungen

Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

E Begriffserklärungen

1 Einbruchdiebstahl

Als solcher gilt Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen.

Dem Einbruch gleichgestellt ist Diebstahl:

- a) durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Code, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.
- b) durch gewaltsames Eindringen in geschlossene Bau- und Wohnbaracken, abgeschlossene Fahrzeuge sowie unvollendete, abgeschlossene Bauten.

2 Beraubung

Als solcher gilt Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer und mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Familienangehörige, sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

Wasser

A Gegenstand der Versicherung

Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind

- a) die in der Police aufgeführten Sachen, für welche der Versicherungsschutz für Wasserschäden eingeschlossen ist;
- b) Kosten für das Suchen (Lecksuchkosten) und Freilegen defekter sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Leitungen, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie zum versicherten Gebäude gehören.

B Versicherungsumfang

B1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden und Verluste durch Wasserschäden.

B2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind

- Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch offene Dachluken oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist;
- Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation), sowie am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation) bei Ereignissen nach D1 2. Einzug;
- Schäden beim Auffüllen und bei Revisionsarbeiten an Heizungs-, Tank-, Wärme- und Kälteanlagen;
- Reparaturkosten der beschädigten Wasser- und Flüssigkeitsleitungen sowie Schäden an den schadenverursachenden Einrichtungen und Apparaten (ausgenommen bei Frostschäden) sowie Unterhalts- und Schaden-verhütungskosten;
- Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Aussenablaufrohren;
- Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis;
- Schäden verursacht durch künstlichen Frost und durch Wassermangel;
- Rückstauschäden für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist und Schäden durch Flüssigkeiten aus öffentlichen Leitungsanlagen;
- Kosten für Freilegen geborstener sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen;
- Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;

Zusatzbedingungen (ZB) für die Projekterstellung-Sachversicherung

Ausgabe September 2018

- Wasserschäden, deren Ursache durch Feuer- und Elementarereignisse entstehen;
- im Rahmen dieser Deckung Schäden und Verluste als Folge der unter B2.1 - B2.2 und B2.4 - B2.10 AB aufgeführten Gefahren und Schäden.

C Allgemeine Bestimmungen

Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

D Begriffserklärungen

1 Wasserereignisse

Als solche gelten

- Wasser aus Wasserleitungsanlagen, welche nur dem versicherten Gebäude dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden, ferner auch durch Wasser aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist;
- Regen, Schnee und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach selbst ins Gebäude eingedrungen ist;
- Rückstau aus Kanalisationen und Grundwasser;
- Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Heizungs- und den dazugehörenden Tankanlagen sowie aus Wärmetauschern und/oder Wärmepumpenkreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und dergleichen, welche nur dem Gebäude dienen in welchem sich die versicherten Sachen befinden;
- Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, Aquarien und Zierbrunnen.

Visits Maintenance

A Gegenstand der Versicherung

A1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind nach Ablauf der Grunddeckung gemäss E2.1 lit. a AB und für die in der Police vereinbarte Dauer Schäden an den versicherten Bau-/Montageleistungen, die verursacht werden bei der Durchführung von Arbeiten zur Erfüllung der Wartungs- und Garantieverpflichtungen.

Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitversicherte Aufräumungs-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten.

A2 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Nicht versichert sind:

- Schäden an elastischen Dichtungen/Isolationen sowie daraus entstehende Folgeschäden;
- Schäden an Entwässerungs- und Kanalisationsleitungen sowie daraus entstehende Folgeschäden;
- blosse Rissbildungen, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert;
- allfällige auf Erstes Risiko versicherte Sachen.

B Allgemeine Bestimmungen

Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) und Zusatzbedingungen (ZB) für die Projekterstellung Sachversicherung.

Extended Maintenance

A Gegenstand der Versicherung

A1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind nach Ablauf der Grunddeckung gemäss E2.1 lit. a AB und für die in der Police vereinbarte Dauer Schäden an den versicherten Bau-/Montageleistungen:

- die verursacht werden bei der Durchführung von Arbeiten zur Erfüllung der Wartungs- und Garantieverpflichtungen.
- die nachweisbar während der Bau-/Montagezeit verursacht und auf die Bau-/Montagearbeiten zurückzuführen sind.

Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitversicherte Aufräumungs-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten.

A2 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Nicht versichert sind:

- Schäden an elastischen Dichtungen/Isolationen sowie daraus entstehende Folgeschäden;
- Schäden an Entwässerungs- und Kanalisationsleitungen sowie daraus entstehende Folgeschäden;
- blosse Rissbildungen, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert;
- allfällige auf Erstes Risiko versicherte Sachen.

B Allgemeine Bestimmungen

Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

Guarantee Maintenance

A Gegenstand der Versicherung

A1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind nach Ablauf der Grunddeckung gemäss E2.1 lit. a AB und für die in der Police vereinbarte Dauer Schäden an den versicherten Bau-/Montageleistungen:

- die verursacht werden bei der Durchführung von Arbeiten zur Erfüllung der Wartungs- und Garantieverpflichtungen;
- die nachweisbar während der Bau-/Montagezeit verursacht und auf die Bau-/Montagearbeiten zurückzuführen sind;
- die zurückzuführen sind auf Fehler, Verschulden, Unterlassungen, Versäumnisse usw.
 - während der Planung oder Konstruktion;
 - in der Bedienungsanleitung;
 - in der Ausführung;
 - der verwendeten Materialien.

Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitversicherte Aufräumungs-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten.

A2 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Nicht versichert sind:

- Schäden an elastischen Dichtungen/Isolationen sowie daraus entstehende Folgeschäden;
- Schäden an Entwässerungs- und Kanalisationsleitungen sowie daraus entstehende Folgeschäden;
- blosse Rissbildungen, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert;
- allfällige auf Erstes Risiko versicherte Sachen.

B Allgemeine Bestimmungen

Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

Zusatzbedingungen (ZB) für die Projekterstellung-Sachversicherung

Ausgabe September 2018

Transporte

A Gegenstand der Versicherung

Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen gemäss A1.1 AB.

B Versicherungsumfang

B1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden (Beschädigungen und Zerstörungen) während der Auf- und Ablademanipulation und dem Transport.

B2 Versichert sind, je nach Vereinbarung in der Police, Transportschäden innerhalb

- der bezeichneten Versicherungsorte,
oder
- der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

B3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind im Rahmen dieser Deckung Schäden und Verluste als Folge der unter B2.1 - B2.9 AB aufgeführten Gefahren und Schäden.

D Allgemeine Bestimmungen

Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

Streik

A Gegenstand der Versicherung

Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen, für welche der Versicherungsschutz für Streik eingeschlossen ist.

B Versicherungsumfang

B1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind auch Schäden (Beschädigung oder Zerstörung) und Verluste durch Streik und Aussperrung.

B2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind im Rahmen dieser Deckung Schäden und Verluste als Folge der unter B2.1 - B2.6 AB und B2.8 - B2.10 AB aufgeführten Gefahren und Schäden.

C Versicherungsdauer

Diese Deckungserweiterung kann jederzeit gekündigt werden. Die Leistungspflicht der Gesellschaft erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

D Allgemeine Bestimmungen

Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

Terrorismus

A Gegenstand der Versicherung

Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen, für welche der Versicherungsschutz für Terrorismus eingeschlossen ist.

B Versicherungsumfang

B1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Beschädigung oder Zerstörung durch

- 1.1 Brand;
- 1.2 Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung);
- 1.3 Explosion;
- 1.4 abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind.

B2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind:

- 2.1 Schäden an Fahrhabe und Gebäude ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sowie Schäden, deren auslösendes Ereignis (Sachschaden) sich ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein ereignet.
- 2.2 Schäden durch Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen etc.). Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn
 - a) diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten innerhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden;
 - b) diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten Gebäudes oder eines Gebäudes von Dritten innerhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein waren.
- 2.3 im Rahmen dieser Deckung Schäden und Verluste als Folge der unter B2.2 - B2.7 AB und B2.9 AB aufgeführten Gefahren und Schäden.

Zusatzbedingungen (ZB) für die Projekterstellung-Sachversicherung

Ausgabe September 2018

C Versicherungsdauer

- 1.1 Diese Zusatzdeckung kann jederzeit vom Versicherungsnehmer als auch von der Gesellschaft gekündigt werden. Die Haftung erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.
- 1.2 Die Prämie für diese Zusatzdeckung, welche auf die nicht abgelaufene Zeit der laufenden Versicherungsperiode entfällt, wird durch die Gesellschaft zurückerstattet.

D Allgemeine Bestimmungen

Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

E Begriffserklärungen

Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich der Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

Erdbeben und vulkanische Eruptionen

A Gegenstand der Versicherung

A1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen, für welche der Versicherungsschutz bei Erdbeben und vulkanischen Eruptionen eingeschlossen ist.

A2 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Nicht versichert sind:

- 2.1 Wohnwagen, selbstfahrende Wohnmobile sowie Mobilheime;
- 2.2 Fahrnisbauten;
- 2.3 Fahrhabe, betriebliche Einrichtungen;
- 2.4 Vom Mieter oder Pächter eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen.

B Versicherungsumfang

B1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden und Verluste durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen.

B2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind im Rahmen dieser Deckung Schäden und Verluste als Folge der unter B2.1 - B2.8 AB aufgeführten Gefahren und Schäden.

C Versicherungsdauer

Diese Deckungserweiterung kann jederzeit gekündigt werden. Die Leistungspflicht der Gesellschaft erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

D Allgemeine Bestimmungen

Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

E Begriffserklärungen

1 Erdbeben

Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.

2 Vulkanische Eruptionen

Als vulkanische Eruptionen gelten die mit dem Emporsteigen und/oder Ausstreuen von Magma (Gesteinsschmelze) verbundenen Erscheinungen wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken.

3 Ereignisdefinition

Alle Erdbeben und/oder vulkanischen Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.

Expertenkosten

A Gegenstand der Versicherung

A1 Versicherte Kosten

Versichert sind notwendige Experten- und Schadenssuchkosten zur Abklärung und Lokalisierung eines Bauschadens unbekannter Ursache. Die Deckung besteht ebenfalls nach Abnahme für die Zeit, für die eine Maintenance-Versicherung abgeschlossen wurde.

B Allgemeine Bestimmungen

Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

Mehrkosten infolge eines Bauunfalls

A Gegenstand der Versicherung

A1 Versicherte Kosten

Versichert sind Kosten, die nötig sind

- a) um das Bau- bzw. Montageprojekt nach einem versicherten Bau- oder Montageunfall termingerecht fertig stellen zu können;
- b) für die Aufrechterhaltung des Betriebes wie Mehrkosten infolge Verlegung der Leistungserbringung, Einsatz von Mietmaschinen, Anwendung anderer Verfahren, Überzeit-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

A2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Kosten

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind Kosten für vertraglich begründete Konventionalstrafen versichert, die für die infolge der Unterbrechung unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge zu leisten sind.

A3 Versicherter Wert (Versicherungssumme)

Als versicherter Wert gilt die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

B Versicherungsumfang

B1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Mehrkosten als Folge

- a) eines versicherten Bau- und/oder Montageunfalls gemäss B1.1a AB an versicherten Sachen;
- b) versicherter Deckungserweiterungen gemäss B2.5, B2.6 AB.

Zusatzbedingungen (ZB) für die Projekterstellung-Sachversicherung

Ausgabe September 2018

B2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Gefahren und Schäden

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind Mehrkosten versichert die entstehen als Folge von

- Feuer gemäss B2.1 AB;
- Elementarereignissen gemäss B2.2 AB;
- Wasser gemäss B2.3 AB;
- Diebstahl gemäss B2.4 AB.

B3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

3.1 Nicht versichert sind Mehrkosten als Folge von:

- Streik gemäss B2.7 AB;
- Terrorismus gemäss B2.8 AB;
- Erdbeben und vulkanische Eruptionen gemäss B2.9 AB;
- öffentlich-rechtlichen Verfügungen, soweit sich diese auf Sachen beziehen

3.2 Nicht versichert sind Mehrkosten als Folge von Schäden an:

- Baugeräten, Werkzeugen, Baumaschinen und Montageausrüstungen gemäss A2.1b AB;
- Gerüst-, Spriess-, Spund- und Schalungsmaterial usw. gemäss A2.1e AB;
- Besucherpavillon gemäss A2.1f AB;
- Baureklametafeln gemäss A2.1g AB.

C Versicherungsfall

C1 Berechnung der Versicherungsleistung

1.1 Die Gesellschaft ersetzt Mehrkosten gemäss A1

Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden, sofern die Deckung über die besonderen Auslagen erschöpft ist, zwischen dem Anspruchsberechtigten und der Gesellschaft nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.

1.2 Die Gesamtentschädigung ist begrenzt auf die für das betroffene Projekt vereinbarte Versicherungssumme.

1.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für Mehrkosten nur in dem Umfang gehaftet, wie sie auch bei der Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

C2 Haftzeit

Die Gesellschaft übernimmt Mehrkosten infolge von Unterbrechungsschäden innerhalb eines Jahres vom Eintritt des Schadenereignisses an gerechnet.

D Allgemeine Bestimmungen

Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

E Begriffserklärungen

Mehrkosten

Kosten für die Aufrechterhaltung des Betriebes während der Unterbrechungsdauer. Als solche gelten:

- a) Schadenminderungskosten: Kosten, wie z.B. Sonntags-, Überzeitzuschläge, Personaltransportkosten, Mietmehrkosten etc.;
- b) Besondere Auslagen: Kosten soweit sie sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken wie z.B. Informationen an Kunden etc.

Betriebsunterbrechungs- und Mehrkostenversicherung zur Aufrechterhaltung des Betriebes als Folge eines Bau- oder Montageunfalls

A Gegenstand der Versicherung

A1 Versicherte Erträge und Kosten

Versichert sind:

1.1 Der Bruttoumsatz (inkl. Mehrwertsteuer)

1.2 Mehrkosten:

- a) Schadenminderungskosten;
- b) Besondere Auslagen bis 10% der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

A2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Kosten

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind Kosten für vertraglich begründete Konventionalstrafen versichert, die für die infolge der Unterbrechung unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge zu leisten sind.

A3 Versicherter Wert (Versicherungssumme)

Als versicherter Wert gilt:

3.1 auf Basis Vollwert

der Bruttoumsatz (inkl. Mehrwertsteuer) des dem Versicherungsbeginn vorangegangenen Geschäftsjahres.

Liegen dem Vertrag nur ein provisorischer oder geschätzter Bruttoumsatz zugrunde, so hat der Versicherungsnehmer der Gesellschaft spätestens 6 Monate nach Ablauf des als Grundlage vereinbarten Geschäftsjahres den definitiven Betrag zu melden.

Unterbleibt die Meldung oder wird binnen 8 Wochen keine Einigung erzielt, gilt der dieser Police zugrunde gelegte Bruttoumsatz als für das letzte Geschäftsjahr deklariert. Die Regelung gemäss C1 1.4 ist anwendbar.

3.2 auf Basis Tagesentschädigung

die vereinbarte Tagesentschädigung, multipliziert mit der Anzahl deklarerter Kalendertage während der Haftzeit.

3.3 auf Basis Erstes Risiko

die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes

Risiko. B Versicherungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich auf Unterbrechungsschäden als Folge von Schäden an versicherten Sachen.

B1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Unterbrechungsschäden als Folge

- a) eines versicherten Bau- und/oder Montageunfalls gemäss B1.1a AB an versicherten Sachen.
- b) versicherter Deckungserweiterungen gemäss B2.5, B2.6 AB.

B2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Gefahren und Schäden

Ungeachtet der Schadenursache sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert Unterbrechungsschäden die entstehen als Folge von:

- Feuer gemäss B2.1 AB;
- Elementarereignissen gemäss B2.2 AB;
- Wasser gemäss B2.3 AB;
- Diebstahl gemäss B2.4 AB.

B3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

3.1 Nicht versichert sind Gefahren als Folge von:

- Streik gemäss B2.7 AB;
- Terrorismus gemäss B2.8 AB;
- Erdbeben und vulkanische Eruptionen gemäss B2.9 AB;
- öffentlich-rechtlichen Verfügungen soweit sich diese auf Sachen beziehen.

Zusatzbedingungen (ZB) für die Projekterstellung-Sachversicherung

Ausgabe September 2018

- 3.2 Nicht versichert sind Unterbrechungsschäden als Folge von Schäden an:
- Baugeräten, Werkzeugen, Baumaschinen und Montageausrüstungen gemäss A2.1b AB;
 - Gerüst-, Spriess-, Spund- und Schalungsmaterial usw. gemäss A2.1e AB;
 - Besucherpavillon gemäss A2.1f AB;
 - Baureklametafeln gemäss A2.1g AB.

C Versicherungsfall

C1 Berechnung der Versicherungsleistung

- 1.1 Die Gesellschaft ersetzt:
- a) die Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Bruttoumsatz, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten;
 - b) Mehrkosten gemäss A1.2
Kosten für Schadenminderungsmassnahmen gemäss A1.2a, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden, sofern die Deckung über die besonderen Auslagen erschöpft ist, zwischen dem Anspruchsberechtigten und der Gesellschaft nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.
- 1.2 Die Gesamtentschädigung ist begrenzt auf die für das betroffene Objekt vereinbarte Versicherungssumme.
- 1.3 Wurde dem Vertrag ein zu niedriger Bruttoumsatz zugrunde gelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die deklarierte zur festgestellten Summe steht. Dabei ist das in A3.1 erwähnte Geschäftsjahr massgebend.
- 1.4 Wenn die Wiederherstellung der versicherten Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für den Unterbrechungsschaden nur in dem Umfang gehaftet, wie er auch bei der Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

C2 Besondere Umstände

- 2.1 Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichtigen, welche das Ergebnis gemäss C1.1a während der Haftzeit beeinflusst hätten, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.
- 2.2 Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Gesellschaft nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Bruttoumsatz gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.

C3 Haftzeit

Die Gesellschaft übernimmt Unterbrechungsschäden innerhalb eines Jahres vom Eintritt des Schadenereignisses an gerechnet.

C4 Karenzfrist

Dauert die Unterbrechung länger als die Karenzfrist, so wird der Schaden im Verhältnis von Karenzfrist zu Gesamtdauer der Unterbrechung aufgeteilt. Der auf die Karenzfrist entfallende Anteil ist nicht gedeckt.

D Allgemeine Bestimmungen

D1 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

E Begriffserklärungen

1 Bruttoumsatz

Darunter ist zu verstehen bei:

- a) Dienstleistungsbetrieben der Erlös aus geleisteten Diensten;
- b) Fabrikationsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate;
- c) Handelsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren.

2 Mehrkosten

Kosten für die Aufrechterhaltung des Betriebes während der Unterbrechungsdauer. Als solche gelten:

- a) Schadenminderungskosten: Kosten, die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung seiner Pflicht zur Schadenminderung gemäss C1 1.1c 3. Einzug AB entstanden sind wie z.B. Sonntags-, Überzeitzuschläge, Personaltransportkosten, Mietmehrkosten etc.;
- b) Besondere Auslagen: Kosten soweit sie sich nicht während der Haftzeit oder erst über die Haftzeit hin aus schadenmindernd auswirken wie z.B. Informationen an Kunden etc.

3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht:

- a) auf Basis Vollwert
dem Produkt aus Bruttoumsatz, Ausfallziffer und Bedarfsstufe. Sie wird vom Versicherungsnehmer berechnet und in der Police dokumentiert.
- b) auf Basis Tagesentschädigung
der vereinbarten Tageentschädigung, multipliziert mit der Anzahl deklarerter Kalendertage während der Haftzeit.
- c) auf Basis Erstes Risiko
der frei wählbaren Versicherungssumme.

4 Ausfallziffer

Die Ausfallziffer entspricht dem Anteil des Bruttoumsatzes (Dezimalbruch) der nicht erwirtschaftet wird, wenn das versicherte Objekt (Einzelmaschine, Produktionsanlage) während eines Jahres stillsteht, und zwar unabhängig von irgendwelchen Schadenminderungsmassnahmen.

5 Bedarfsstufe

Die Bedarfsstufe ist das Verhältnis (Dezimalbruch) zwischen dem Ertrag, der während der wahrscheinlich längsten Ausfalldauer eines Objektes erwirtschaftet wird und dem Jahresumsatz desselben Objektes.

Besondere Auslagen sind bei der Bestimmung der Bedarfsstufe mit zu berücksichtigen. Dies gilt jedoch nicht für vorhandene Ausweichmöglichkeiten wie Reservemaschinen, Schichtbetrieb und vorhandene Ersatzteile.

Betriebsunterbrechungs- und Mehrkostenversicherung als Folge verspäteter Übergabe des Werkes wegen eines Bau- oder Montageunfalls

A Gegenstand der Versicherung

A1 Versicherte Erträge und Kosten

Versichert sind:

- 1.1 Der Bruttoumsatz (inkl. Mehrwertsteuer)

- 1.2 Mehrkosten:

- a) Schadenminderungskosten;
- b) Besondere Auslagen bis 10% der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

A2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Kosten

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind Kosten für vertraglich begründete Konventionalstrafen versichert, die für die infolge der Unterbrechung unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge zu leisten sind.

A3 Versicherter Wert (Versicherungssumme)

Als versicherter Wert gilt:

- 3.1 auf Basis Vollwert

der Bruttoumsatz (inkl. Mehrwertsteuer) des dem Versicherungsbeginn vorangegangenen Geschäftsjahres. Liegen dem Vertrag nur ein provisorischer oder geschätzter Bruttoumsatz zugrunde, so hat der Versicherungsnehmer der Gesellschaft spätestens 6 Monate nach Ablauf des als Grundlage vereinbarten Geschäftsjahres den definitiven Betrag zu melden.

Unterbleibt die Meldung oder wird binnen 8 Wochen keine Einigung erzielt, gilt der dieser Police zugrunde gelegte Bruttoumsatz als für das letzte Geschäftsjahr deklariert. Die Regelung gemäss C1 1.4 ist anwendbar.

Zusatzbedingungen (ZB) für die Projekterstellung-Sachversicherung

Ausgabe September 2018

- 3.2 auf Basis Tagesentschädigung
die vereinbarten Tageentschädigung, multipliziert mit der Anzahl
deklarerter Kalendertage während der Haftzeit.
- 3.3 auf Basis Erstes Risiko
die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

B Versicherungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich auf Verspätungsschäden als Folge
von Schäden an versicherten Sachen.

B1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Verspätungsschäden als Folge

- eines versicherten Bau- und/oder Montageunfalls gemäss B1.1a AB
an versicherten Sachen.
- versicherter Deckungserweiterungen gemäss B2.5, B2.6 AB.

B2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Gefahren und Schäden

Ungeachtet der Schadenursache sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung
versichert Verspätungsschäden die entstehen als Folge von

- Feuer gemäss B2.1 AB;
- Elementarereignissen gemäss B2.2 AB;
- Wasser gemäss B2.3 AB;
- Diebstahl gemäss B2.4 AB.

B3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- 3.1 Nicht versichert sind Verspätungsschäden als Folge von:
- Streik gemäss B2.7 AB;
 - Terrorismus gemäss B2.8 AB;
 - Erdbeben und vulkanische Eruptionen gemäss B2.9 AB;
 - öffentlich-rechtlichen Verfügungen soweit sich diese auf Sachen
beziehen.
- 3.2 Nicht versichert sind Verspätungsschäden als Folge von Schäden an:
- Baugeräten, Werkzeugen, Baumaschinen und Montageausrüstungen
gemäss A2.1b AB;
 - Gerüst-, Spriess-, Spund- und Schalungsmaterial usw.
gemäss A2.1e AB;
 - Besucherpavillon gemäss A2.1f AB;
 - Baureklametafeln gemäss A2.1g AB.

C Versicherungsfall

C1 Berechnung der Versicherungsleistung

- 1.1 Die Gesellschaft ersetzt:
- die Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielt
und dem ohne Verspätung erwarteten Bruttoumsatz,
vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den
tatsächlich aufgewendeten Kosten;
 - Mehrkosten gemäss A1.2
Kosten für Schadenminderungsmassnahmen gemäss A1.2a, die
sich über die Verspätungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken,
werden, sofern die Deckung über die besonderen Auslagen
erschöpft ist, zwischen dem Anspruchsberechtigten und der
Gesellschaft nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.
- 1.2 Die Gesamtentschädigung ist begrenzt auf die für das betroffene
Objekt vereinbarte Versicherungssumme.
- 1.3 Wurde dem Vertrag ein zu niedriger Bruttoumsatz zugrunde gelegt,
wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die
deklarierte zur festgestellten Summe steht. Dabei ist das in A3.1
erwähnte Geschäftsjahr massgebend.
- 1.4 Wenn die Wiederherstellung der versicherten Sachen aufgrund öffent-
lich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für
den Verspätungsschaden nur in dem Umfang gehaftet, wie er auch bei
der Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

C2 Besondere Umstände

- Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichti-
gen, welche das Ergebnis gemäss C1.1a während der Haftzeit beein-
flusst hätten, wenn die Verspätung nicht eingetreten wäre.
- Wird der Betrieb nach der Verspätung nicht wieder aufgenommen, so
ersetzt die Gesellschaft nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten,
soweit sie ohne Verspätung durch den Bruttoumsatz gedeckt worden
wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche
Verspätungsdauer abgestellt.

C3 Haftzeit

Die Gesellschaft übernimmt Verspätungsschäden innerhalb eines Jahres
vom Eintritt des Verspätungsschadens an gerechnet.

C4 Karenzfrist

Dauert die Verspätung länger als die Karenzfrist, so wird der Schaden im
Verhältnis von Karenzfrist zu Gesamtdauer der Verspätung aufgeteilt. Der
auf die Karenzfrist entfallende Anteil ist nicht gedeckt.

D Allgemeine Bestimmungen

D1 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde
liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

E Begriffserklärungen

1 Bruttoumsatz

Darunter ist zu verstehen bei:

- Dienstleistungsbetrieben der Erlös aus geleisteten Diensten;
- Fabrikationsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der
produzierten Fabrikate;
- Handelsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren.

2 Mehrkosten

Als solche gelten:

- Schadenminderungskosten: Kosten, die dem Anspruchsberechtigten in
Erfüllung seiner Pflicht zur Schadenminderung gemäss C1 1.1c 3.
Einzug AB entstanden sind wie z.B. Sonntags-, Überzeitzuschläge,
Personaltransportkosten, Mietmehrkosten etc.;
- Besondere Auslagen: Kosten soweit sie sich nicht während der
Haftzeit oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken
wie z.B. Informationen an Kunden etc.

3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht:

- auf Basis Vollwert
dem Produkt aus Bruttoumsatz, Ausfallziffer und Bedarfsstufe. Sie wird
vom Versicherungsnehmer berechnet und in der Police dokumentiert.
- auf Basis Tagesentschädigung
der vereinbarten Tageentschädigung, multipliziert mit der Anzahl
deklarerter Kalendertage während der Haftzeit.
- auf Basis Erstes Risiko
der frei wählbaren Versicherungssumme.

4 Ausfallziffer

Die Ausfallziffer entspricht dem Anteil des Bruttoumsatzes (Dezimalbruch)
der nicht erwirtschaftet wird, wenn das versicherte Objekt (Einzelmaschine,
Produktionsanlage) während eines Jahres stillsteht, und zwar unabhängig
von irgendwelchen Schadenminderungsmassnahmen.

5 Bedarfsstufe

Die Bedarfsstufe ist das Verhältnis (Dezimalbruch) zwischen dem Ertrag,
der während der wahrscheinlich längsten Ausfalldauer eines Objektes
erwirtschaftet wird und dem Jahresumsatz desselben Objektes.

Besondere Auslagen sind bei der Bestimmung der Bedarfsstufe mit zu be-
rücksichtigen. Dies gilt jedoch nicht für vorhandene Ausweichmöglichkeiten
wie Reservemaschinen, Schichtbetrieb und vorhandene Ersatzteile.

Zusatzbedingungen (ZB) für die Projekterstellung-Sachversicherung

Ausgabe September 2018

Arteser

A Gegenstand der Versicherung

A1 Versicherte Kosten

Versichert sind Kosten für das Abdichten oder Verschlussen von Bohrlöchern infolge von unvorhersehbaren artesisch gespannten Wasser- oder Gasaustritten, um eine nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen zu vermeiden oder zu vermindern sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.

A2 Nicht versicherte Kosten

- beim Aufgeben der Bohrung die Aufwendungen für die nutzlos erbrachten Bauleistungen sowie den allfälligen Rückbau;
- Kosten bzw. Mehrkosten infolge Abweichungen von der Soll-Linie oder infolge des Auftreffens auf Hindernisse;

B Allgemeine Bestimmungen

Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

Kosten für Mängelbeseitigung

A Gegenstand der Versicherung

A1 Versicherte Kosten

Versichert sind Wiederherstellungskosten infolge von Mängeln der versicherten Sache in den Zustand vor dem Schaden.

A2 Nicht versicherte Kosten

Nicht versichert sind Kosten, die ohne unvorhergesehen und plötzliche Beschädigung oder Zerstörung hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen.

B Versicherungsumfang

B1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen, die als Folge eines Mangels entstanden sind.

B2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind Kosten für Veränderungen und Verbesserungen.

C Versicherungsfall

Entschädigt werden die Kosten, die für die Mängelbeseitigung notwendig sind. Der eigentliche Mangel wird jedoch nicht entschädigt resp. von der Entschädigung abgezogen.

D Allgemeine Bestimmungen

Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

Baugeräte, Werkzeuge, Baumaschinen und Montageausrüstungen

A Gegenstand der Versicherung

A1 Versicherte Sachen

Versichert sind Baugeräte, Werkzeuge, Baumaschinen und Montageausrüstungen, die für die Erstellung der versicherten Sache benötigt werden.

A2 Nur als Folge eines gedeckten Schadens sind versichert:

Schäden an Löffeln, Bechern, Schaufeln, Greifern, Rollen und Gummibereifungen.

A3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- 3.1 Krane, Motor-, Luft-, Wasser-, Schienenfahrzeuge sowie Tunnelbohrmaschinen inkl. Nachläufer und Förderanlagen;
- 3.2 selbstfahrende sowie schwimmend und fliegend eingesetzte Sachen;
- 3.3 Sachen, die sich im Herstellungs-, Bearbeitungs- oder Behandlungsprozess befinden;
- 3.4 Inhalte von Tanks.

B Allgemeine Bestimmungen

Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

Baugrund und Bodenmassen

A Gegenstand der Versicherung

Versicherte Kosten

Versichert sind Kosten, die aufgewendet werden müssen, um Baugrund und Bodenmassen, die nicht Bestandteil der versicherten Bauleistungen sind, in den Zustand vor dem Schadenereignis zu bringen.

B Allgemeine Bestimmungen

Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

Eigene bestehende Werke und Anlagen

A Gegenstand der Versicherung

A1 Versicherte Sachen

Versichert sind eigene bestehende Werke und Anlagen resp. im Stockwerkeigentum derjenige Teil, welcher der Eigentumsquote entspricht.

Darunter fallen auch Werke und Anlagen, welche durch einen Mieter oder einen anderen Nutzungsberechtigten bearbeitet (z.B. Aus- oder Umbau) werden.

A2 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Nicht versichert sind:

- Schäden an Leerrohren und Leitungen, deren Lage vorgängig nicht abgeklärt wurde, sowie daraus entstehende Folgeschäden;
- Rissbildungen oder Risserweiterungen, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert;
- Schäden an der Fahrhabe (bewegliche Gegenstände, die nicht als Gebäudebestandteil oder bauliche Einrichtungen gelten), die in den versicherten Bauten untergebracht ist.

B Versicherungsfall

Reparaturkosten für künstlerische Ausstattung werden im Rahmen normaler Handwerkerlöhne ersetzt.

C Allgemeine Bestimmungen

Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

Zusatzbedingungen (ZB) für die Projekterstellung-Sachversicherung

Ausgabe September 2018

Eigene gefährdete Sachen

A Gegenstand der Versicherung

A1 Versicherte Sachen

Versichert sind im Tätigkeitsbereich des versicherten Projekts befindliche eigene gefährdete bewegliche Sachen.

A2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- 2.1 Sachen gemäss A1 und A2.1 AB;
- 2.2 Inhalte von Tanks;
- 2.3 Tiere;
- 2.4 Geldwerte, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, Edelsteine und Perlen;
- 2.5 Wert- und Kunstgegenstände, Schmucksachen, Pelze und Briefmarken.

B Allgemeine Bestimmungen

Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

Gerüst-, Spriess-, Spund- und Schalungsmaterial, Hilfsbauten, Notdächer, Container, Einwandungen und Abschrankungen

A Gegenstand der Versicherung

A1 Versicherte Sachen

Versichert sind Gerüst-, Spriess-, Spund- und Schalungsmaterial, Gerüstnetze und -planen, Hilfsbauten, Notdächer, Container, Einwandungen und Abschrankungen.

A2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind sowohl Besucherpavillons als auch Baureklametafeln inkl. dazugehörige Tragkonstruktion und Beleuchtung.

B Allgemeine Bestimmungen

Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

Besucherpavillon

A Gegenstand der Versicherung

A1 Versicherte Sachen

Versichert sind Besucherpavillons, Informationsstände und -zelte inkl. Deren Inhalte sowie von Besuchern eingebrachte Effekten.

A2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- 2.1 Krane, Motor-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeuge;
- 2.2 Sachen, die sich im Herstellungs-, Bearbeitungs- oder Behandlungsprozess befinden;
- 2.3 Tiere;
- 2.4 Geldwerte, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, Edelsteine und Perlen;
- 2.5 Wert- und Kunstgegenstände, Schmucksachen, Pelze und Briefmarken;
- 2.6 Elektronische Geräte wie Natels, Organizer, Kameras, Laptops, Anwender-Software sowie Mess- und Steuergeräte von Anlagen wie z.B. NC/CNC-Steuerungen.

B Allgemeine Bestimmungen

B1 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

Baureklametafeln

A Gegenstand der Versicherung

Versicherte Sachen

Versichert sind Baureklame- und Informationstafeln zum versicherten Projekt inkl. dazugehörige Tragkonstruktion und Beleuchtung.

B Allgemeine Bestimmungen

Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.